

Satzung der Stadt Speyer über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung)

Nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 27.01.2022 (GBl. S. 21) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in der öffentlichen Sitzung am 09.02.2023 folgende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Speyer steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den in § 2 definierten räumlichen Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über folgende Grundstücke:
- Flurstück 1404 (Maximilianstraße 43);
 - Flurstück 1434 (Parkplatzfläche Antonien-/ Hellergasse inklusive des Areals der Gedenkstätte der ehemaligen Jüdischen Synagoge);
 - Flurstück 1438 (Verkehrsfläche Karlsgasse);
 - Teilfläche des Flurstücks 1405/3 (Verkehrsfläche Hellergasse, Abschnitt im Einmündungsbereich zur Karlsgasse; zwischen den Flurstücken 1404 und 1434 liegend).
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 24.01.2023 maßgebend. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den 09.02.2023

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin